

klare Entscheidung trifft. Wird lediglich in den Gründen des Rechtsmittelurteils ausgeführt, daß gegen bestimmte Komplexe der Sachverhaltsfeststellungen des erstinstanzlichen Urteils keine Einwände bestehen, so erwächst das erstinstanzliche Urteil insoweit nicht in Rechtskraft.

Diese Regelung dient sowohl der Durchsetzung der Leitungsfunktion der Rechtsprechung der Rechtsmittel-

gerichte als auch der Rechtssicherheit. Sie gewährleistet die Bindung des erneut mit der Sache befaßten erstinstanzlichen Gerichts an die im Rechtsmittelurteil erklärte Auffassung und gibt dem Angeklagten die Gewißheit, daß die vom Rechtsmittelgericht getroffenen Feststellungen endgültig sind.

Dr. RICHARD SCHINDLER
und Dr. HERBERT POMPOES,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Mitwirkung von Pädagogen als gesellschaftliche Ankläger in Verfahren wegen Sexualdelikten

Das Prinzip der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren ist bei Gewalt- und Sexualdelikten in besonderem Maße zu beachten. Die Besonderheiten der Straftat und des Verfahrens, die Interessen der Gesellschaft und der Geschädigten, aber auch die Persönlichkeit des Täters sind bestimmend für die Beantwortung der Frage, ob in einem Verfahren wegen eines Sexualdelikts überhaupt gesellschaftliche Kräfte mitwirken sollen und — bejahendenfalls — welche Form der Mitwirkung die gesellschaftlich wirksamste ist*.

Um die Mitwirkung im Interesse der wirksamen Sexualerziehung, der Durchsetzung sozialistischer Auffassungen über die Sexualmoral, der Rückfallverhütung und der Vermeidung negativer Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche richtig auszugestalten, ist es notwendig, daß sich die Rechtspflegeorgane zu einem möglichst frühen Zeitpunkt das Ziel der Mitwirkung genau überlegen und das Kollektiv des Täters mit besonderem Fingerspitzengefühl sowie an Hand exakter Erkenntnisse über die Spezifik der Sexualdelikte beraten.

Sexualstraftaten, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, beeinträchtigen den Erziehungsprozeß in Elternhaus und Schule. Die daraus resultierenden Komplikationen können am ehesten in diesen Bereichen durch verständnisvolle Zusammenarbeit überwunden werden, weil hier psychische Schäden am besten

* Vgl. Wittenbeck / Boehl / Mörtl, „Wahrheitsforschung und Strafzumessung bei Gewalt- und Sexualdelikten und die Mitwirkung der Bevölkerung in derartigen Verfahren“, NJ 1968 S. 132 ff. (137); Biehl / Pompoes, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1968 S. 520 ff.

erkannt werden. Die Rechtspflegeorgane im Kreis Nordhausen sind deshalb dazu übergegangen, in diesen Strafverfahren — unter Beachtung des Differenzierungsprinzips — gesellschaftliche Ankläger vorwiegend aus dem Bereich der Volksbildung zu gewinnen, ohne damit die Mitwirkung von Vertretern aus dem Arbeitskollektiv oder Wohnbereich des Täters einzuschränken.

Die gesellschaftlichen Ankläger aus dem Bereich der Volksbildung werden bereits im Ermittlungsverfahren zur Mitwirkung gewonnen. Sie treten im Auftrage des Pädagogischen Rates und des Elternbeirats der Schule auf, der das geschädigte Kind angehört. Über die unmittelbare Mitwirkung im Strafverfahren bei der Findung der objektiven Wahrheit, bei der allseitigen Aufklärung des Sachverhalts, der Ursachen, begünstigenden Umstände sowie Auswirkungen der Straftat hinaus beteiligen sich die gesellschaftlichen Ankläger vor allem auch an der differenzierten Auswertung des Verfahrens in Elternversammlungen und Elternseminaren sowie in Lehrerkonferenzen und ähnlichen Beratungen.

Das Ziel dieser Auswertung besteht darin, moralisch saubere Anschauungen über Sexualprobleme in der Schule und in den Familien zu fördern und die zum Teil noch vorhandene Unsicherheit bei der Sexualerziehung der Kinder zu überwinden. Diese Aufklärung und Erziehung trägt auch dazu bei, daß Sexualstraftaten mit Hilfe von Kindern oder erwachsenen Bürgern schneller aufgeklärt werden können bzw. daß sie gar nicht erst zur Vollendung kommen.

Wie die Grundsätze der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher

Kräfte im einzelnen durchgesetzt werden, sei hier an einem Beispiel verdeutlicht:

Der Lehrer einer Oberschule wurde vom Elternbeirat beauftragt, als gesellschaftlicher Ankläger an einem Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern mitzuwirken. Angeklagt war der Vater von zwei Schülerinnen. Der gesellschaftliche Ankläger brachte die Empörung der Eltern und Lehrer der Schule über die Straftat zum Ausdruck und erörterte die begünstigenden Umstände der Handlungen: Der Angeklagte war ein haltloser Mensch; er trank übermäßig Alkohol. Seine ehelichen Beziehungen waren gestört. Seine labile Einstellung zu seinen Pflichten zeigte sich auch bei der Erziehung seiner Kinder. Er ignorierte die schulische Entwicklung der Kinder völlig und schädigte mit seiner Straftat die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder in grober Weise. So wirkte er dem Erziehungsziel der sozialistischen Schule, junge Menschen zu harmonisch entwickelten Persönlichkeiten heranzubilden, direkt entgegen.

Der gesellschaftliche Ankläger trug ferner in der Hauptverhandlung vor, welche hohe Verantwortung jeder Bürger für die ungestörte Entwicklung seiner Kinder zu tragen hat und wie er dabei von der sozialistischen Gesellschaft, der Schule, den Lehrern und Horterziehern, aber auch vom Arbeits- und Wohnkollektiv unterstützt werden kann.

Bei der Auswertung des Verfahrens im Pädagogischen Rat, vor dem Elternbeirat und in Elternversammlungen wies der gesellschaftliche Ankläger auf die Bedeutung einer verständnisvollen Sexualerziehung und einer rechtzeitigen Aufklärung der Kinder hin. Gleichzeitig wurde eine verbesserte Familienbetreuung durch Klassenleiter und Horterzieher gefordert, um die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern und vorbeugend tätig werden zu können. So wurde bei der Auswertung bereits festgelegt, mit welchen Mitteln die Unterstützung der Familie des Angeklagten gesichert und damit einer weiteren Gefährdung der Kinder vorgebeugt werden kann. Auch im Arbeitskollektiv des Angeklagten hat eine Auswertung stattgefunden.

GERHARD BARTH, Staatsanwalt beim
Staatsanwalt des Kreises Nordhausen
GÜNTHER SCHIMANSKY, Lehrer an der
Käthe-KoUwitz-Oberschule in Nordhausen

Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte in Ehesachen

Das Plenum des Obersten Gerichts wird sich im Juni 1970 insbesondere mit der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Ehescheidungsverfahren und den Aufgaben der Gerichte bei der weiteren Herausbildung sozialistischer Familienbeziehungen befassen. Einige Bezirksgerichte haben in Vorbereitung dieser Plenartagung Untersuchungen zu Teilfragen des Scheidungsrechts ge-

führt. Die folgenden Auszüge aus Berichten von Präsidien an die Plenen der Bezirksgerichte sollen einen Einblick in diese Arbeitsergebnisse vermitteln. Ergänzend weisen wir auf den Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Halle vom 19. Februar 1970 hin, der in „Der Schöffe“ 1970, Heft 3, S. 61 ff veröffentlicht ist.
D. Red.